

## Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 TV-L ab 2019: 3 Schritte

1.1 Feststellung der Stufe in der höheren EG und deren Entgelt sowie  
1.2 Errechnen des Unterschiedsbetrages zwischen diesem und dem bisherigen Entgelt



2a. Ist dieser Unterschiedsbetrag höher als  
100 € (EG 2-8) / 180 € (EG 9a-15) (= Garantiebtrag)?

2b. Ist dieser Unterschiedsbetrag niedriger als  
100 € (EG 2-8) / 180 € (EG 9a-15) (= Garantiebtrag)?

Ja ↓

Ja ↓

Dann wird der **UNTERSCHIEDSBETRAG** gezahlt  
(aus Vergleich der Entgelte bisherige/höhere EG)

Dann (wird eventuell Garantiebtrag gezahlt, aber erst)  
weitere Prüfung:



3a. Ist der Garantiebtrag  
(100 € / 180 €) höher als  
der Unterschiedsbetrag bei  
stufengleicher Zuordnung?

3b. Ist der Garantiebtrag  
(100 € / 180 €) niedriger als  
der Unterschiedsbetrag bei  
stufengleicher Zuordnung?

Ja ↓

Ja ↓

Dann wird  
(nur der niedrigere)  
**UNTERSCHIEDSBETRAG  
AUS STUFENGLEICHER  
ZUORDNUNG**  
(als Garantiebtrag)  
gezahlt

Dann wird der  
**GARANTIEBETRAG**  
gezahlt

§ 17 Absatz 4 TV-L:

<sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2 ...

<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den EG 2 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 Euro in den EG 9a bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 100 Euro (EG 2 bis 8) beziehungsweise 180 Euro (EG 9a bis 15) ...

<sup>3</sup>Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt.